

Christian Ludwig Johann Behm

D. Christian Ludwig Johann Behms Anzeige seiner im bevorstehenden Sommer anzustellenden Juristischen Vorlesungen : nebst einem vorläufigen Discurs von den Fehlern der Studirenden in Erlernung der Wissenschaften, und besonders der Rechtsgelahrtheit

Rostock: mit A.F. Rösens Schriften, den 27sten Aprill 1759

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002513421>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 27.April.1759

Behm, Christ. Lud. Joh.

30
D. Christian Ludwig Johann Behms

Anzeige

seiner
im bevorstehenden Sommer anzustellenden

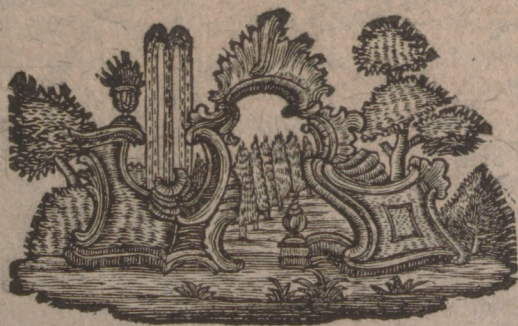
Juristischen Vorlesungen,

nebst einem
vorläufigen Discurs

von

den Fehlern der Studirenden

in Erlernung der Wissenschaften,
und besonders
der Rechtsgelahrtheit.



Rostock,

den 27sten April 1759.

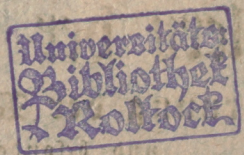
mit A. F. Kösens Schriften.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Es ist nicht zu läugnen, daß die Rechtsgelahrtheit, sowohl überhaupt, als die bürgerliche Rechtsgelahrtheit besonders sich ihrer Verbesserung in diesem Jahrhundert ungemein genähert hat. Die Aufklärungen, welche in der Weltweisheit überhaupt gemacht wurden; das Licht, welches besonders der Praktischen Philosophie schon im vorigen Jahrhundert aufging, warf zugleich einige Strahlen auf die ihr mit verwandten Wissenschaften. Kurz die heiteren Schicksale der Weltweisheit bestimmten die günstigen Schicksale der Rechtsgelahrtheit. Die Nahmen, Wolf (a), Thomafius, Heineccius, Böhmer, Jekstadt, Cramer, Nettelblatt, Berg, Darjes und andere mehr werden der Nachwelt so lange ehrwürdig bleiben, als eine gründliche Gelehrsamkeit ihre Verehrer findet. Die Verdienste dieser grossen Männer um die Rechtsgelahrtheit sind zu groß und zu bekant, und meinem Vorsatz zu entfernt, um ein Herold derselben zu werden. Nur eine derselben anzuführen, so verdient das Bestreben jener grossen Männer Ordnung, Deutlichkeit und Gründlichkeit der Rechtsgelahrtheit mitzutheilen, eine ewige Verehrung. Unmöglich konnte dieser Endzweck anders erreicht werden, als durch die Anwendung derjenigen Lehrart, welche jene Vortheile zu erhalten zum ersten Augenmerk hat. Die systematische Methode war das Gewand, welche

) 2

fie

(a) Wie sehr der Freyherr von Wolf heit verdient gemacht, davon s. die Hallisch. sich besonders um die positive Rechtsgelahrtheit. Jur. Beytr. 2. St. n. I.



sie der Rechtsgelahrtheit anzulegen suchten (b), und in welchem sie weit angenehmer jetzt erscheint, als in dem höchstgezwungenen Anzuge eines Methodi causfalls, worin Lauterbach und seine Anhänger sie verhülleten. Diese Lehrart hat sich bishero trotz aller Widersprüche eigensinniger Murrköpfe und beßiger Zwerge in ihren Ansehen bey der Rechtsgelahrtheit erhalten (c), sie wird unfehlbar auch diese Wissenschaft zu der Vollkommenheit bringen, an welcher es ihr bishero noch gefehlet hat. Vielleicht würde dieser glückliche Zeitpunkt schon eingetroffen seyn, wenn nicht der den deutschen Musen so fürchterliche Krieg die Bemühungen der Weisen unkräftig gemacht hätte.

Ein jeder siehet hier von selbst ein daß ich nicht von der Verbesserung der bürgerlichen Gesetze rede, die dessen ebenfals gar sehr bedürften, auch nicht von der Heilung des kranken Justizwesens. Beide Dinge gehören für den Gesetzgeber, der Rechtsgelehrte kan zu deren Cur nichts anders als die tauglichen Mittel vorschlagen, und wie viele derselben haben nicht dazu ihre hülfliche Hände dargeboten (d). Die Art und Weise, die Wahrheiten, welche von Rechten und Verbindlichkeiten handeln, so wie sie aus den bürgerlichen Gesetzen entspringen, sowohl in Schriften als mündlichen Vortrage deutlich, ordentlich und in ihrer gehörigen Verknüpfung so vorzutragen, daß der Lernende wesentliche Vortheile, sowohl in Erlernung als Anwendung der Gesetze, dadurch erlange: Dies allein ist der Gegenstand der Bemühungen des Rechtsgelehrten, und hierin haben vorgedachte grosse Männer bereits mit glücklichem Fortgange gearbeitet (e). Ihre Schriften sind die deutlichsten Beweise davon, und ihr mündlicher Vortrag würde auch den erwünschten Nutzen bey ihren Schülern, sowohl in den Hörsälen als in den Gerichtsstuben, und in den

Ca.

(b) Vid. Wolf. in hor. Subsec. Marburg. An. 1730. trim. brum. II. ib. trim. aktiv. II. id. An. 1731. trim. brum. I. §. 16. seqq. Nettelbl. Unvorgr. Ged. v. d. heut. Zust. der bürgerl. und natürl. Rechtsgelahrtheit in Deutschland. Berg. gründl. Beweis, daß sich das Römische Recht demonstriren lasse u. d. m.

(c) Hallsche Juristische Beiträge. Drittes Stück. n. V. ib. Neuntes Stück. n. IV.

(d) Der Wohlsehl. Cansler v. Westphal hat in seinem tract. de origine & medela corruptæ jurispr. & iustitiæ cum bibliotheca consiliorum ab anno 1555. usque ad annum 1726. de emendandis iustitiæ & jurisprud. nævis bereits 74 Arbeiten der

Gelehrten angeführet, die Mittel zur Verbesserung der Rechtsgelahrtheit vorgeschlagen haben. Es könnte gar leicht diese Bibliothec vermehret werden, man dürfte nur die Mess-Catalogos von 1726 bis jetzt durchgehen. Auf jeder Messe findet sich wenigstens eine Piece die von dieser abgedroschenen Materie handelt d. Hr. D. Walter Vincent Diese Gedanken v. d. Verbess. d. Justiz-Wesens d. a. 1757. gehören mit hieher.

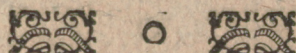
(e) Eine historische und chronologische Erzählung findet sich hievon in den angeführten Hallschen Juristischen Beiträgen, am angez. Orte.



Cabinettern grosser Fürsten unstreitig stiften, wenn sich ihnen nicht oft Stolz, Eigensinn und eine Menge anderer Vorurtheile entgegen setzten.

Es würde sich unstreitig hier ein weites Feld meinen Betrachtungen eröffnen, wenn ich die Quellen dieser Vorurtheile zu entdecken unternähme. Eine schlechte Erziehung, der zum Studiren gewidmeten Söhne, die Absichten warum man sich dem Studiren ohne Untersuchung der Kräfte widmet, die elenden Einrichtungen der niederen Schulen, und Privat-Unterrichts, sind unstreitig die ersten Grundlagen aller dieser Verderbnisse. Auf eine mechanische Art verfähret man bey der Erziehung, und oben so einformig ist der Schul-Unterricht. Sehr selten werden hier die Jünglinge zu einer vernünftigen und ordentlichen Denkungs-Art gewöhnet, daß Gedächtnis wird allein geübet, und der Verstand, das edelste Vermögen der Seele, bleibt von deutlichen Begriffen leer. Unter der Menge der Studirenden die die hohen Schulen betreten, finden sich gewis sehr wenige die von der Weltweisheit und den schönen Wissenschaften etwas mehr als den Nahmen kennen. Man ist zufrieden, wenn man zur Noth ein Paar Sprachen erlernt hat. Ja selbst die Kenntniß in den Sprachen und Geschichten der Alten, die doch ein unentbehrliches Mittel zur Gelehrsamkeit sind, ist oft sehr seichte. Mit einer so Gedankenleeren Seele werden endlich die hohen Schulen betreten, man erwählet einen Theil der Gelehrsamkeit zu seiner Haupt-Wissenschaft, und oft aus sehr unlaubern Absichten. Die Erlernung der Rechtsgelahrtheit, der Gottesgelahrtheit oder der Arzneygelahrtheit ist eines unserer Hauptendzwecke. So mechanisch wie die Sprachen nach grammaticalischen Regeln auf Schulen erlernt werden, eben so mechanisch verfähret man in seinem Studiren auf Akademien, man hat sich nie zum richtigen und ordentlichen Denken gewöhnet, sehr selten ist der Verstand geübet. Man fängt seine Hauptwissenschaft eben so bald an als man die Akademie betritt, ohne vorher durch die Weltweisheit und die schönen Wissenschaften seine Seele aufhekkert zu haben, ohne daß man weiß wie man ordentlich und mit Nutzen studiren soll, studiret man. Und wer kan die Fehler alle beschreiben, die wir in der Art zu Studiren überhaupt begehen. Es würde von mir zu kühn seyn, die Mittel diesen Verderbnissen abzuheiffen selbst vorzuschlagen, ich will also meine Leser auf die unvergleichliche Rede des Herrn Prof. Gellerts (f) verweisen, alwo er von den Fehlern der Studirenden bey Erlernung der Wissenschaften auf Akademien ausführlich handelt.

(f) In der Sammlung verm. Schriften 1 Theil.



Die Fehler der Studirenden überhaupt sind auch besonders Fehler der Rechtsbessenen. Ich will nicht die Absichten der mehresten untersuchen die diesen Theil der Gelehrsamkeit nur ansehen als ein Mittel Brodt zu verdienen. Ihre Absichten mögen lauter oder unlauter seyn; so fehlen sie doch mehrentheils in der Art diese Wissenschaften zu studiren. Gemeinlich fängt man gleich, so bald man die Akademie betritt mit den Institutionen an, und höret mit dem Collegio practico auf. Weiläufig und so obenhin höret man etwas wenigens von der Logic und dem Recht der Natur. Selbst die Art und Weise wie der Lernende mit der Rechtsgelahrtheit verfähret ist verkehrt. Es ist bekannt wie verwirrt die Geseze in den Gesezbüchern durch einander geworfen. Die Lehren von Rechten und Verbindlichkeiten sind darin nur in einzelnen Sätzen und Exempeln vorgetragen, hiebey haben sich die Gesezgeber gar nicht an die natürliche Ordnung gebunden, es war ihnen nach Beschaffenheit Hres Endzweckes unmöglich, nichts destoweniger liebet man diese Ordnung, welche eine wahrhaftige Unordnung ist, alles was demonstrivret, alles was systematisch vorgetragen wird ist ihnen ein Eckel. Es ist eine besondere Pflicht eines Rechtsgelehrten, daß er sich um die Gründe der Geseze bekümmere, diese sind wie bekannt entweder willkührliche oder nothwendige, die willkührlichen Gründe unserer besonders bürgerlichen Geseze, sind in den römischen Alterthümern aufzusuchen, die nothwendigen aber aus der Weltweisheit zu schöpfen, in jenen klaubet man ohne Noth mit vieler Sorgfalt, diese aber werden mit einem verächtlichen Auge obenhin betrachtet, da man doch vielmehr auf diese, als auf jene sehen, oder sie wenigstens doch eben der Aufmerksamkeit als jenen würdigen sollte, um so mehr, da uns selbst die Geseze ausdrücklich darauf verweisen (g). Es ist ihnen genug, eine Reihe verwirrter und dunkler Sätze mit dem Gedächtnis gefasset zu haben, solche mit dem Mevius, Carpzov, Brunnemann und andern bestärken zu können, sie aber gehörig und ordentlich nachzudenken, die Gründe der Geseze deutlich einzusehen, sich allgemeine Begriffe von ihren Wahrheiten zu machen, diese nach logischen Regeln richtig zu bestimmen, und eine jede Art dieser Wahrheiten in ihre gehörige Classen zu bringen, und in der Ordnung sie zu erlernen wie es die Natur der Wahrheiten selbst erfordert, ist ein Werk des Verstandes; diesen gehörig anzuwenden scheinert ihnen zu unbequem, zu abstract zu seyn: dis hiesse die Geseze demonstriren, dis haben unsere Vorfahren nicht gethan und waren doch gründliche Rechtsgelehrte und hochberühmte Practici — folglich müssen wir ihnen nachleyern? ein feiner Schluß! Auf solche Art versperren sich also
die

(g) §. 3. Inst. de Jur. Nat. et Gent. L. I. §. 1. et 4. ff. de Just. et Jur. et L. 6. cod. L. 17. ff. de LL. et Sc.



die mehresten Rechtsbessene den Weg zu einer gründlichen Gelehrsamkeit, sie verabscheuen den grossen Nutzen, den sie in allen Arten ihrer künftigen Beförderungen haben könnten, wenn sie ihr Studiren ordentlich einrichteten, und sich die natürliche und systematische Lehrart, als den Weg gründlich und ordentlich zu denken, in Erlernung der Rechtsgelahrtheit anbefohlen seyn liessen. Die grossen Lehrer (h), so diese Lehrart und dessen geschickte Anwendung in der Rechtsgelahrtheit anpreisen, werden ihnen von diesen kurzangeführten Wahrheiten deutlich und überzeugend belehren: mögten aber auch deren gründliche Vorschläge zu besserer Einrichtung der akademischen Studien endlich einmal den dicken Nebel eingewurzelter Vorurtheile gänzlich vertreiben, bis aber gehöret noch bis jezo zu unsern frommen Wünschen.

Unterdessen ist es eines jeden Lehrers Pflicht, sich diesem Strom herrschender Vorurtheile entgegen zu setzen, nach seinen Kräften an der Verbesserung seiner erlernten Wissenschaft zu arbeiten, und durch einen deutlichen, ordentlichen, und gründlichen Unterricht, seinen Zuhörern die wichtigen Vortheile kennbar zu machen, welche eine wahre Gelehrsamkeit darreicht. Die Wahl der zum mündlichen Vortrag eingerichteten Lehrbücher trägt hiezu nicht wenig bey, sie sind so zu sagen der Leitfaden, welchem der Lehrer so wohl als der Lernende, folget, und welche ihnen beiden den Irrthum um desto leichter zu vermeiden lehret, und ihre Bemühungen erleichtert, ob sie gleich eben nicht schuldig sind, blinde Verehrer ihrer Vorgänger zu seyn, ihre Pflicht ist alles zu prüfen, und das gute zu erwählen.

Aus den vorangeführten wird ein jeder leicht meine Absichten und Endzwecke erkennen, welche ich durch meinen Vorlesungen zu erreichen suche. Diefen zufolge habe ich zum Grunde meiner Vorlesungen solche Lehrbücher erwählt, in welchen die Lehren von Rechten und Verbindlichkeiten am deutlichsten, ordentlichsten und gründlichsten vorgetragen sind, sie sind nicht ohne Fehler, und wo ist ein Buch ohne denselben? allein sie fehlen in Kleinigkeiten, und diese lassen sich durch einen mündlichen Vortrage gar leicht verbessern. Die Vorurtheile gegen diese Bücher werden gar leicht verschwinden, wenn man nur mit
Auf-

(h) Nettelblatt in f. unvorgr. Ged. Eiusd. præcogn. Univ. erudit. Seuffenberg Jurispr. certa Methodo tractanda. Cramer de optima Jura docendi methodo. Daries in Prax. ad Instit. Jurispr. privatæ.

Habernickel in Comment. præliminari ad Elementa Juris Romani: de methodo universi Juris privati quo per Germaniam utimur, et. pl.



Aufmerksamkeit und genauer Prüfung sie durchlieset. Ich werde also statt der Institutionen des Vormittags von

7 bis 8 Uhr des Göttingischen Rechtsgelehrten Herrn Doctorandi HABERNICKEL Elementa Juris Romani erklären, und dessen genauer Ordnung folgen.

Es ist dieses Buch für die ersten Anfänger in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit abgefasst, und nach dieser Absicht ist es vollkommen gut.

Von 8 bis 9 und von 9 bis 10 Uhr werde über des Herrn Hofrath DARJES Institutiones Jurisprudentiæ privatae Romano-Germanicæ Vorlesungen anstellen, doch so, daß ich wöchentlich einige Stunden dasjenige durch ein Examen wiederhohle, was vorher abgehandelt worden.

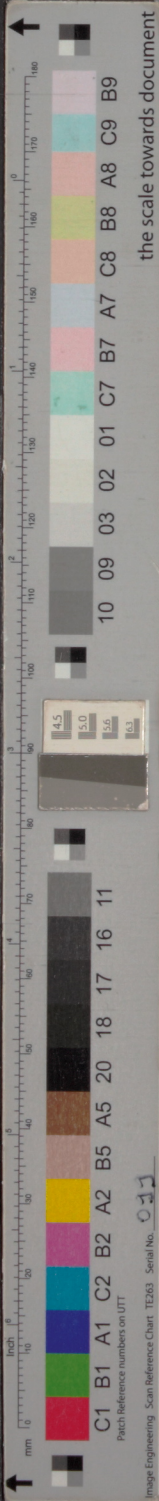
Die Menge der Materien in den Pandecten ist zu groß und zu verwirrt, um solche alle in ihrer gehörigen Ordnung auf einmal zu fassen, eine dreimalige Wiederhohlung derselben ist noch zu wenig um solche sämtlich zu erlernen. Ich suche also durch dieses Collegium, denen die Arbeit zu erleichtern, welche die Pandecten nachhero vornehmen. Vorgedachtes Lehrbuch ist ein Auszug der brauchbarsten Materien des bürgerlichen Rechts, wer also mit Aufmerksamkeit über dieses Buch gehöret hat, wird im Stande seyn um desto geschwinder mit den Pandecten fertig zu werden. Da dieses Buch aber schwerlich verstanden werden kan, woserne man nicht zugleich des hochberühmten Herrn Autoris Recht der Natur höret; so werde

Von 10 bis 11 Uhr über das Jus Naturæ strictæ dictum und von 11 bis 12 über dessen Elementa Juris Socialis Vorlesungen anstellen.

Die Vorsicht gebe daß alles zu seiner Ehre und zum Nutzen der Studirenden gereiche. Geschrieben Rostock den 27 Aprill im Jahr 1759.







7

htsbefliffene den Weg zu einer gründlichen Gelehrsamkeit, sie grossen Nutzen, den sie in allen Arten ihrer künftigen Befördernten, wenn sie ihr Studiren ordentlich einrichteten, und sich systematische Lehrart, als den Weg gründlich und ordentlich Ordnung der Rechtsgelehrtheit anbefohlen seyn liessen. Die gross diese Lehrart und dessen geschickte Anwendung in der Rechtsissen, werden ihnen von diesen kurzangeführten Wahrheiten zugehend belehren: mögten aber auch deren gründliche Vorschläg Einrichtung der akademischen Studien endlich einmal den dicken ster Vorurtheile gänzlich vertreiben, dis aber gehöret noch frommen Wünschen.

ist es eines jeden Lehrers Pflicht, sich diesem Strom herrschentgegen zu setzen, nach seinen Kräften an der Verbesserung Wissenschaft zu arbeiten, und durch einen deutlichen, ordentlichen Unterricht, seinen Zuhörern die wichtigen Vortheile kennwelche eine wahre Gelehrsamkeit darreicht. Die Wahl der Vortrag eingerichteten Lehrbücher trägt hiezu nicht wenig bey, en der Leitfaden, welchem der Lehrer so wohl als der Lernende, e ihnen beiden den Irrthum um desto leichter zu vermeiden Bemühungen erleichtert, ob sie gleich eben nicht schuldig sind, ihrer Vorgänger zu seyn, ihre Pflicht ist alles zu prüfen, und hlen.

orangeführten wird einjeder leicht meine Absichten und Endzweleiche ich durch meinen Vorlesungen zu erreichen suche. Diesen zum Grunde meiner Vorlesungen solche Lehrbücher erwähler, hren von Rechten und Verbindlichkeiten am deutlichsten, orgründlichsten vorgetragen sind, sie sind nicht ohne Fehler, und ohne denselben? allein sie fehlen in Kleinigkeiten, und diese einen mündlichen Vortrage gar leicht verbessern. Die Vorurthe Bücher werden gar leicht verschwinden, wenn man nur mit Auf

ut in f. unvorgr. Ged.
Inv. erudit. Senkenberg
hodo tractanda. Eramer
ocendi methodo. Dar-
Instit. Jurispr. privata.

Habernickel in Comment. præliminari ad
Elementa Juris Romani: de methodo
universi Juris privati quo per Germaniam
utimur, et, pl.